

Fachärztin oder Facharzt für Klinische Pharmakologie und Toxikologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2016
(letzte Revision: 14. März 2024)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Fachärztin oder Facharzt für Klinische Pharmakologie und Toxikologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die «Klinische Pharmakologie und Toxikologie» ist eine medizinisch-wissenschaftliche Disziplin, deren Ziele die Förderung einer effektiven, rationalen, adaptierten, sicheren und kontrollierten Pharmakotherapie des Menschen sowie das effektive und rationale Management von Intoxikationen beim Menschen sind. Die in der Klinischen Pharmakologie und Toxikologie tätigen Ärztinnen und Ärzte setzen sich dafür ein, dass jede individuelle Patientin und jeder individuelle Patient mit dem richtigen Medikament in adäquater Dosierung zur rechten Zeit mit dem bestmöglichen Effekt und geringstmöglichen Risiko für unerwünschte Wirkungen oder Toxizitäten und zu den geringstmöglichen Kosten behandelt wird. Die Klinische Pharmakologie und Toxikologie verbindet klinische Expertise mit Erkenntnissen in den experimentell-medizinischen Grundlagenwissenschaften, speziell Pharmakologie und Toxikologie, sie fördert das medizinische Wissen durch Forschung mit dem Ziel der Verbesserung von Wirksamkeit und Sicherheit der klinischen Arzneimittel- und Vergiftungstherapie.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll der Kandidatin oder dem Kandidaten die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine eigenverantwortliche, fachärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie und Toxikologie in Behörden, Industrie, Spital, Praxis und Gesellschaft vermitteln.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2 bis 3 Jahre Allgemeine Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin oder Anästhesiologie (nicht fachspezifisch)
- 3 bis 4 Jahre Klinische Pharmakologie und Toxikologie (fachspezifisch)

2.1.2 Nicht-fachspezifische Weiterbildung

- Mindestens 1 Jahr muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder I (Allgemeine Innere Medizin), A1/A2 (Anästhesiologie) bzw. 3 oder 4 (Kinder- und Jugendmedizin) absolviert werden.
- Ein eidg. oder formell anerkannter Facharztstitel in Allgemeiner Innerer Medizin oder Anästhesiologie oder Kinder- und Jugendmedizin wird als Nachweis der nicht-fachspezifischen Weiterbildung anerkannt.
- Zusätzlich zu den obligatorischen 2 Jahren in Allgemeiner Innerer Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin oder Anästhesiologie können an die nicht-fachspezifische Weiterbildung bis zu 12 Monate Weiterbildung in folgenden Fachgebieten angerechnet werden: Psychiatrie und Psychotherapie, medizinischer Onkologie, Neurologie, Dermatologie, Allergologie und klinischer Immunologie, Endokrinologie/Diabetologie, Gastroenterologie, Hämatologie, Infektiologie, Intensivmedizin, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie, Arbeitsmedizin.
- Es ist empfehlenswert, die nicht-fachspezifische Weiterbildung vor der fachspezifischen Weiterbildung zu absolvieren.

2.1.3 Fachspezifische Weiterbildung

- Mindestens 1 Jahr der fachspezifischen Weiterbildung muss an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden.
- Eine experimentelle pharmakologische / toxikologische Forschungstätigkeit kann bis zu 1 Jahr an die fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden. Eine abgeschlossene MD/PhD-Ausbildung (spezifischer Schweizer Studiengang; [vgl. Auslegung](#)) kann ebenfalls, jedoch nicht zusätzlich, für maximal 1 Jahr angerechnet werden. Die Tätigkeit muss dabei nicht auf dem Gebiet des angestrebten Facharztstitels sein. Es empfiehlt sich, vorgängig die Titelkommission anzufragen. Forschungstätigkeit gilt nicht als Weiterbildung der Kategorie A.
- Weiterbildungsperioden für den Facharztstitel Pharmazeutische Medizin - soweit sie an anerkannten Weiterbildungsstätten für Pharmazeutische Medizin absolviert wurden - können für die fachspezifische Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Klinische Pharmakologie und Toxikologie für maximal 1 Jahr anerkannt werden (ersetzt nicht das geforderte A-Jahr).

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch:

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. Kurse, Weiter- bzw. Fortbildungen, Kongressbesuche, etc.).

2.2.2 Teilnahme an Kongressen

Besuch von mindestens 2 klinisch-wissenschaftlichen Kongressen, wovon einer die Klinische Pharmakologie oder Klinische Toxikologie betreffen muss. Die Liste der durch die Fachgesellschaft anerkannten Kongresse findet sich auf der Website der Fachgesellschaft (sscpt.ch). Es müssen insgesamt mindestens 25 Credits erworben werden.

2.2.3 Präsentation

Mindestens eine Präsentation (Vortrag oder Poster) von eigenen klinisch-pharmakologischen oder klinisch-toxikologischen Forschungsergebnissen an einem nationalen oder internationalen klinisch-wissenschaftlichen Kongress.

2.2.4 Kurse

Die Kandidatin oder der Kandidat muss während der Weiterbildung mindestens einen Kurs in «Good Clinical Practice» erfolgreich besucht haben, der nachweist, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, klinische Studien in eigener Verantwortung durchzuführen (die Rollen eines Sponsors und Principal Investigators zu übernehmen). Auf der auf der Homepage der swissethics (Schweizerische Ethik-Kommissionen für die Forschung am Menschen) verfügbaren Liste (<https://swissethics.ch/aus-fortbildung/gcp-kurse>) sind die dafür anerkannten Kurse in der Spalte «recognised for» mit «Sponsor-Investigator» gekennzeichnet..

2.2.5 Publikation / wissenschaftliche Arbeit:

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautorin /-autor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review; [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

2.2.6 Anrechnung ausländischer Weiterbildung:

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

2.2.7 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Grundlagenkenntnisse

- Allgemeine Pharmakodynamik: Pharmakologische und toxikologische Wirkmechanismen
- Allgemeine Pharmakokinetik und Toxikokinetik: Resorption, Bioverfügbarkeit, Proteinbindung, Verteilung inkl. Transport, Clearance inkl. Biotransformation, Elimination
- Pharmakogenetik und -genomik / Polymorphismen von arzneistoffmetabolisierenden Enzymen und von Arzneistofftransportern / genetische Toxikologie
- Mechanismen von unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAW) und Arzneimittelinteraktionen
- Grundlagen der Pharmakoepidemiologie
- Prinzipien der «Evidence-based medicine»
- Grundkenntnisse der medizinischen Statistik

3.2 Klinische Arzneimittelprüfung

- Grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung eines Arzneimittels
- Die verschiedenen Studienphasen (Phase I-IV) der klinischen Prüfung
- Spezielle Arzneimittelprüfungen: Bioäquivalenzstudien, Interaktionsstudien, Studien mit therapeutischen Proteinen, QTc-Studien
- Die verschiedenen Arten von Studien und ihre Aussagekraft
- Gute klinische Studien-Praxis (GCP), Gute klinische Labor-Praxis (GLP)
- Planung, Durchführung und Publikation von klinischen Studien
- Statistik in der Klinischen Arzneimittelprüfung
- Gesetzliche Grundlagen für Forschungsvorhaben mit Menschen

3.3 Klinische Arzneimittelanwendung

- Ausführliche Kenntnisse der Pharmakotherapie
- Rationale Auswahl und Verschreibung von Arzneimitteln
- Richtige Dosierung und Dosisanpassungen (Individualisierung)
- Adherence und Non-Adherence
- Ursachen von ungenügenden oder fehlenden Arzneimittelwirkungen, Arzneimittelresistenz und Non-Responder
- Beurteilung der Wirksamkeit von alternativen Heilverfahren (Komplementärmedizin)
- Klinische Pharmakologie neuer und experimenteller Therapieformen
- Abklärung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen und Vergiftungen

3.4 Qualitätskontrolle und Sicherheit der Arzneimitteltherapie

- Methoden der Qualitätssicherung der Pharmakotherapie
- Effiziente und optimale Nutzung von Informationsmitteln
- Beurteilung der Qualität und Aussagekraft von publizierten klinischen Studien
- Beurteilung und klinische Erfolgskontrolle von Arzneimittelwirkungen
- Konzentrationsmessungen von Arzneimitteln und Dosisanpassung (therapeutic drug monitoring, Populationskinetik)
- Strukturierte Erfassung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen und Interaktionen; Information der Zulassungsbehörden (Pharmakovigilanz)
- Missbrauch und Abhängigkeit von Arzneimitteln
- Arzneimittelinformation der Ärzte und anderer Gesundheitsberufe

3.5 Individualisierung der Arzneimitteltherapie

- Arzneimitteltherapie in der Schwangerschaft und Stillzeit
- Arzneimitteltherapie bei pädiatrischen Patientinnen und Patienten
- Arzneimitteltherapie bei alten Patientinnen und Patienten
- Arzneimitteltherapie bei Organkrankheiten (z. B. Herz-, Leber- und Niereninsuffizienz)
- Arzneimitteltherapie bei Suchtpatientinnen und Suchtpatienten (z. B. Alkohol, Rauchen)
- Arzneimitteltherapie und Ernährung
- Arzneimitteltherapie und Genetik
- Arzneimittelkombinationstherapien

3.6 Klinische Toxikologie

- Toxikodynamik und Toxikokinetik
- Intoxikationen mit Medikamenten
- Ausführliche Kenntnisse der wichtigsten Vergiftungen mit Fremdstoffen und deren Behandlung
- Rationale Anwendung von primären und sekundären Dekontaminationsmassnahmen
- Chronische Vergiftungen und Umwelttoxikologie
- Drogenabusus
- Antidote

3.7 Arzneimittel und Gesellschaft

- Ethische Aspekte der Arzneimittelprüfung und -therapie, insbesondere Vertrautheit mit den Grundsätzen der medizinischen Ethik, Beherrschung der Methoden zur Unterstützung der ethischen Entscheidungsfindung und Bewältigung von Problemen der medizinischen Ethik, die in typischen Situationen auftreten (Information der Probandinnen/Probanden und Patientinnen/Patienten vor einer Untersuchung, Forschung am Menschen, Aufklärung über eine Diagnose, Abhängigkeitsbeziehungen, Patientenverfügungen)
- Heilmittelgesetzgebung; Zusammenarbeit mit den Arzneimittelbehörden
- Humanforschungsgesetzgebung
- Kosten der Arzneimitteltherapie in Spital und Praxis
- Arzneimittel und Umwelt
- Korrekte Kommunikation und Information über Arzneimittel in Medien und Gesellschaft
- Gesundheitsökonomische Aspekte, insbesondere rationeller Einsatz von diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mitteln bei Gesunden und Kranken

3.8 Patientinnen- und Patientensicherheit

- Kenntnis der Prinzipien des Sicherheitsmanagements bei der Untersuchung und Behandlung von Kranken und Gesunden sowie Kompetenz im Umgang mit Risiken und Komplikationen. Dies umfasst u. a. das Erkennen und Bewältigen von Situationen, bei welchen das Risiko unerwünschter

Ereignisse erhöht ist.

3.9 Nachweis praktischer Fertigkeiten

- Nachweis der Durchführung von mindestens 300 Konsilien im Rahmen der fachspezifischen Weiterbildung; davon müssen 10-30% Beurteilungen den Bereich der Pharmakovigilanz und 10-30% Beurteilungen den Bereich des therapeutischen Monitorings betreffen.
- Nachweis der Planung und Durchführung mindestens einer klinisch-pharmakologischen Arzneimittelstudie mit Patientinnen und Patienten und / oder gesunden Freiwilligen.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Klinische Pharmakologie und Toxikologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie gewählt. Eine Neuwahl erfolgt alle 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung.

4.4.1 Schriftliche Prüfung

Die Kandidatin oder der Kandidat beantwortet schriftlich insgesamt 120 Multiple Choice Fragen und Kurzantwortfragen zu den verschiedenen Kapiteln der Weiterbildungsinhalte (vgl. Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms) innerhalb von 4 Stunden.

4.4.2 Praktische Prüfung

Die Kandidatin oder der Kandidat führt ein Konsilium auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie oder der Klinischen Toxikologie durch und diskutiert eine publizierte wissenschaftliche Arbeit. Nach einer Vorbereitungszeit von 90 Minuten wird die Kandidatin oder der Kandidat durch die Mitglieder der

Prüfungskommission anhand 1) des Konsiliums 2) der wissenschaftlichen Arbeit und 3) einiger regulatorischer Fragen während 30 Minuten mündlich geprüft.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt. Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet einmal pro Jahr statt. Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert. Datum und Ort der praktischen Prüfung werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach bestandener schriftlicher Prüfung mitgeteilt.

4.5.4 Protokolle

Über die praktische Prüfung wird ein Protokoll erstellt.

4.5.5 Prüfungssprache

Schriftliche Prüfung: auf Englisch. Antworten auf Kurzantwortfragen können auch in einer Landessprache gegeben werden.

Praktische Prüfung: Unterlagen und schriftliche Fragen auf Englisch, mündliche Fragen und Antworten auf Deutsch, Französisch und Italienisch, mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten auch auf Englisch möglich.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Toxikologie erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem schriftlichen Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Das Bestehen des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Teil. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung sowie die Schlussbeurteilung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen des schriftlichen Prüfungsteils resp. der gesamten Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) aufgeführt. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten für Klinische Pharmakologie und Toxikologie

Die Weiterbildungsstätten werden aufgrund ihrer Charakteristika in 2 Kategorien eingeteilt (vgl. Tabelle).

5.2 Kriterienraster

	Kategorie (max. Anerkennung)	
Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	A (4 Jahre)	B (2 Jahre)
Klinik, Abteilung oder Institut für Klinische Pharmakologie und/oder Klinische Toxikologie in einem Spital der Tertiärversorgung (Universitäts- oder Zentrumsspital)	+	
Klinische Forschungsabteilung, ärztlicher Dienst einer Arzneimittelbehörde		+
Arzneimittelnebenwirkungs- und / oder Toxikologie-Informationszentrum		+
Klinisch-pharmakologische, klinisch-toxikologische oder pharmazeutisch-medizinische Abteilung der Industrie		+
Klinisch-pharmakologisches Auftragsforschungsinstitut		+
Intensivbehandlungsstation im Spital vorhanden	+	

Ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	A (4 Jahre)	B (2 Jahre)
Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte vollamtlich in Klinischer Pharmakologie und Toxikologie tätig	+	+
Leiterin / Leiter habilitiert	+	
Anzahl (ohne Leiterin / Leiter) Leitende Ärztinnen / Ärzte und Oberärztinnen / Oberärzte mit Facharztstitel in Klinischer Pharmakologie und Toxikologie, mindestens (Stellen-%):	100%	

	A (4 Jahre)	B (2 Jahre)
Weiterbildungsstellen, mindestens (Stellen-%):	200%	100%
Zahlenverhältnis von Weiterbildnerinnen / Weiterbildnern mit Facharztstitel zu Ärztinnen / Ärzten in Weiterbildung, minimal ¹	1:2	1:2

Theoretische und praktische Weiterbildung	A (4 Jahre)	B (2 Jahre)
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (s. Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)	+	
Vermittlung eines Teils der Weiterbildung, je nach Ausrichtung definiert im Weiterbildungskonzept der Einrichtung		+
Mindestanzahl von Bearbeitungen von klinisch-pharmakologischen und –toxikologischen Konsilien / Beratungen / Anfragen / Meldungen / Dossiers pro Jahr und Weiterzubildenden	100	20
Planung und Durchführung von Klinischen Arzneimittelstudien der Phasen I bis III. (Mindestanzahl pro Jahr)	1	
Klinische Visiten mit der Leiterin / dem Leiter oder einer anderen Fachärztin / einem anderen Facharzt für Klinische Pharmakologie und Toxikologie (Mindestanzahl pro Woche)	1	
Weiterbildung in medizinethischen und gesundheitsökonomischen Fragestellungen des Fachgebiets	+	+
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	erwünscht
Strukturierte Weiterbildung in klinischer Pharmakologie und Toxikologie (Std./Woche) (Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? »), davon obligatorische wöchentliche Angebote: - Interdisziplinäre Weiterbildungsveranstaltungen mit anderen internistischen Fachgebieten - Andere Weiterbildung - Möglichkeit zum Besuch externer WB-Veranstaltungen während der Arbeitszeit (3 Tage pro Jahr für Kategorie A, 2 Tage pro Jahr für Kategorie B)	4	4
Von den folgenden Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: «Clinical Pharmacology and Therapeutics», «British Journal of Clinical Pharmacology», «European Journal of Clinical Pharmacology», «Clinical Pharmacokinetics», «Drugs», «Clinical Toxicology»	+	+

¹ Bei der Weiterbildungsstätte «Tox Info Suisse» der Kategorie B, die im Bereich der Klinischen Toxikologie tätig ist, kann die direkte Weiterbildnerfunktion auch durch Ärztinnen und Ärzte wahrgenommen werden, die eine für das spezifische Teilgebiet der Klinischen Pharmakologie und Toxikologie relevante ärztliche Zusatzweiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben und sich hierüber ausweisen können. Diese werden für diese spezifische Weiterbildnerfunktion den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern mit Facharztstitel für eine anrechenbare Dauer von max. 1 Jahr gleichgestellt. Die Details müssen im Weiterbildungskonzept der Weiterbildungsstätte «Tox Info Suisse» dargelegt werden.

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat die vorliegende Revision des Weiterbildungsprogramms am 11. Juni 2015 genehmigt und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2018 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen des Weiterbildungsprogramms vom 1. Januar 2001 \(letzte Revision: 6. September 2007\)](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 7. Mai 2019 (Ziffer 2.2.4; Änderung aufgrund Beschluss des Plenums vom 1. Dezember 2016)
- 6. September 2022 (Ziffer 5.2 (Ergänzung Fussnote); Genehmigung durch Geschäftsleitung SIWF)
- 14. März 2024 (Ziffern 2.1.2, 2.1.3, 2.2.4, 3.9 und 4.5.5); Genehmigung durch Vorstand SIWF)